

RS Vwgh 1990/10/8 90/19/0319

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrPolG 1954 §14 Abs1;

FrPolG 1954 §2 Abs1;

FrPolG 1954 §2 Abs2;

VStG §5 Abs2;

Rechtssatz

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung muß von einem Fremden verlangt werden, daß er sich über die mit dem Aufenthalt von Ausländern im Gastland zusammenhängenden inländischen Rechtsvorschriften informiert und er sich daher das Unterbleiben entsprechender Erkundungen zumindest als Fahrlässigkeit gegen sich gelten lassen muß

(Hinweis E 9.5.1984, 82/01/0133).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190319.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at